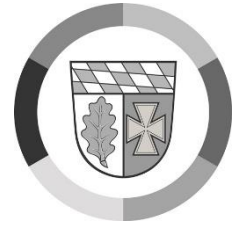


Anlage 2

zur Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Aichach-Friedberg 2026-2032

LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG



Beglaubigter Beschlussbuchauszug

Gremium: 1. Sitzung des Kreistages
Sitzungsdatum: Montag, 11.05.2026
Sitzungsbeginn: 15:04 Uhr
Sitzungsort: Großer Sitzungssaal, Landratsamt Aichach-Friedberg,
Münchener Str. 9, 86551 Aichach

Öffentliche Sitzung

14. Zuständigkeiten des Kreisausschusses und des Landrats in Personalangelegenheiten (Art. 38 Abs. 1 LKrO)

Beschluss:	Abstimmungsergebnis:	Ja 57 Nein 1
------------	----------------------	--------------

1. Nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO werden die in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 LKrO genannten Befugnisse

- *die Beamtinnen/Beamten des Landkreises zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,*
- *die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landkreises einzustellen, höherzugruppieren, rückzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen, einschließlich der Auflösung und Veränderung von Beschäftigungsverhältnissen*

dem Landrat wie folgt übertragen:

Die Befugnis erstreckt sich

- *auf die Beamtinnen/Beamten der ersten und zweiten Qualifikationsebene sowie auf Beamtenanwärterinnen/Beamtenanwärter und Beamtinnen/Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 11 der dritten Qualifikationsebene,*
- *auf die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 11 TVöD bzw. Entgeltgruppe S 17 TVöD,*

- bei der Auflösung von Beschäftigungsverhältnissen ohne Abfindungszahlungen für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 14 bzw. Entgeltgruppe S 18 TVöD,
- bei Arbeitszeiterhöhungen bzw. -reduzierungen von bis zu 10 Wochenstunden für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 14 bzw. Entgeltgruppe S 18 TVöD, soweit damit eine Arbeitszeit von 12 Wochenstunden nicht unterschritten wird.

Im Übrigen werden die Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 LKrO auf den Kreisausschuss übertragen.

2. Soweit in nachfolgend genannten Gesetzen und Verordnungen die Entscheidung, Zustimmung oder sonstige Mitwirkung der obersten Dienstbehörde vorgesehen ist, überträgt der Kreistag diese Befugnis auf den Landrat:

- Bayer. Reisekostengesetz und Ausführungsverordnungen
- Bayer. Trennungsgeldverordnung
- Bayer. Umzugskostengesetz und Ausführungsverordnungen
- Genehmigung von Nebentätigkeiten nach Art. 81 Bayer. Beamten-gesetz (BayBG)
- Genehmigungen nach
 - Art. 88 BayBG Antragsteilzeit
 - Art. 89 BayBG Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung
 - Art. 90 BayBG Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung
 - Art. 91 BayBG Altersteilzeit
- Bayer. Mutterschutzverordnung
- Jubiläumszuwendungsverordnung
- Anerkennung von Dienstunfällen gem. Art. 45 ff. BayBeamtVG

Soweit der Landkreis Verwaltungsvorschriften des Bundes oder des Freistaates Bayern anwendet und dort die Mitwirkung der obersten Dienstbehörde vorgesehen ist, werden diese Befugnisse ebenfalls dem Landrat übertragen.

Sofern in anderen als den o. g. Gesetzen und Verordnungen die Mitwirkung der obersten Dienstbehörde vorgesehen ist, wird die Befugnis auf den Kreisausschuss übertragen.

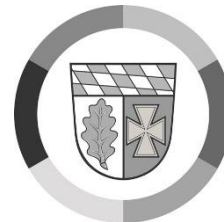
3. Der Kreistag überträgt dem Landrat darüber hinaus die Befugnis, Regelungen zur leistungsbezogenen Bezahlung (§§ 17 bis 18a TVöD) von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und Beamtinnen/Beamten zu vereinbaren bzw. zu erlassen und zu vollziehen.

Dieser Auszug ist mit der Urschrift gleichlautend.
Aichach, den 17.07.2026



Landratsamt Aichach-Friedberg
i. A.

Georg Großhauser
Leitender Verwaltungsdirektor



Beglaubigter Beschlussbuchauszug

Gremium: 1. Sitzung des Kreistages
 Sitzungsdatum: Montag, 11.05.2026
 Sitzungsbeginn: 15:04 Uhr
 Sitzungsort: Großer Sitzungssaal, Landratsamt Aichach-Friedberg,
 Münchener Str. 9, 86551 Aichach

Öffentliche Sitzung

15. Zuständigkeiten des Werkausschusses und der Geschäftsführung des Eigenbetriebs "Kliniken an der Paar" in Personalangelegenheiten (Art. 38 Abs. 1 LKrO, Art. 76 LKrO)

Herr Asmussen trägt den Sachverhalt vor (abgelegt im Akt).

Beschluss:	Abstimmungsergebnis:	Ja 58 Nein 0
------------	----------------------	--------------

- 1. Nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 LKrO in Verbindung mit Art. 76 Abs. 3 Satz 4 LKrO werden die in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 LKrO genannten Befugnisse, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Eigenbetriebs „Kliniken an der Paar“ einzustellen, höherzugruppieren, rückzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen, einschließlich der Auflösung und Veränderung von Beschäftigungsverhältnissen der Geschäftsführung des Eigenbetriebs übertragen.**

Die Befugnis erstreckt sich auf die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

- **bei der Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Entlassung, Auflösung und Veränderung von Beschäftigungsverhältnissen bis Entgeltgruppe 11 TVöD bzw. Entgeltgruppe S 17 bzw. Entgeltgruppe P 15 TVöD und auf die Ärztinnen/Ärzte in Entgeltgruppe I TV-Ärzte/VKA,**
- **bei der Auflösung von Beschäftigungsverhältnissen ohne Abfindungszahlungen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 14 bzw. Entgeltgruppe S 18 bzw. Entgeltgruppe P 16 TVöD bzw. bis zur Entgeltgruppe II TV-Ärzte/VKA,**
- **bei Arbeitszeiterhöhungen oder Arbeitszeitreduzierungen von bis zu 10 Wochenstunden für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 14 bzw. Entgeltgruppe S 18 bzw. Entgeltgruppe P 16 TVöD bzw. bis zur Entgeltgruppe II TV-Ärzte/VKA, soweit damit eine Arbeitszeit von 12 Wochenstunden nicht unterschritten wird.**

Im Übrigen werden die Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 LKrO in Verbindung mit Art. 76 Abs. 4 Satz 3 LKrO mit Ausnahme der Bestellung der Geschäftsführung des Eigenbetriebs auf den Werkausschuss übertragen.

2. Soweit in nachfolgend genannten Gesetzen und Verordnungen die Entscheidung, Zustimmung oder sonstige Mitwirkung der obersten Dienstbehörde vorgesehen ist, überträgt der Kreistag diese Befugnis auf die Geschäftsführung des Eigenbetriebs:

- **Bayer. Reisekostengesetz und Ausführungsverordnungen**
- **Bayer. Trennungsgeldverordnung**
- **Bayer. Umzugskostengesetz und Ausführungsverordnungen**

Soweit der Eigenbetrieb Verwaltungsvorschriften des Bundes oder des Freistaates Bayern anwendet und dort die Mitwirkung der obersten Dienstbehörde vorgesehen ist, werden diese Befugnisse ebenfalls der Geschäftsführung des Eigenbetriebs übertragen.

Sofern in anderen als den o. g. Gesetzen und Verordnungen die Mitwirkung der obersten Dienstbehörde vorgesehen ist, wird die Befugnis auf den Werkausschuss übertragen.

3. Der Kreistag überträgt der Geschäftsführung des Eigenbetriebs darüber hinaus die Befugnis, Regelungen zur leistungsbezogenen Bezahlung (§§ 17 bis 18a TVöD; §§ 53 und 53a TVöD-BT-Pflege; §§ 20 und 21 TV-Ärzte/VKA) von Beschäftigten zu vereinbaren bzw. zu erlassen und zu vollziehen.

Landrat Dr. Marc Sturm hat der Übertragung der Befugnisse auf die Geschäftsführung des Eigenbetriebs zugestimmt.

Dieser Auszug ist mit der Urschrift gleichlautend.
Aichach, den 17.07.2026



Landratsamt Aichach-Friedberg
i. A.

Georg Großhauser
Leitender Verwaltungsdirektor